



Amtstafel

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Gewerbe & Grundverkehr

Amtssigniert. SID2024041321833
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Karin Grünauer
Innstraße 5
6500 Landeck
+43(0)5442/6996-5484
bh.la.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Gemeinde Ladis		
Eingang 30. April 2024		
AZ	Bürgerm.	Sachb.

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LA-BA-2765/3/2-2024
Landeck, 29.04.2024

Dietmar Handle, Ladis;

**Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung für Änderungen (Erweiterung Gastraum, Küche, ...)
beim Cafebetrieb „La Locanda“ in Ladis**

Bekanntgabe

Herr Dietmar Handle hat bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung für folgendes Projekt angesucht:

Kurzbeschreibung des Projektes:

Das im Erdgeschoß des Appartementhauses „Apart Sonnhof“ auf Gst. 694/5, GB Ladis, befindliche Cafe soll zukünftig als Pizzeria in der Betriebsart Restaurant, bezeichnet als „La Locanda“, betrieben werden. Hierzu werden die bestehenden Räumlichkeiten des Cafebetriebes umgebaut und um die Räumlichkeiten des ehemaligen Apartments Top 6 erweitert.

Der Zugang zum Restaurantbetrieb im Erdgeschoß erfolgt zukünftig über einen an der Westseite neu errichteten Zugang mit Windfang. Dadurch wird die an der Westseite bestehende Freiterrasse aufgelassen. Der bestehende Gastraum mit Schankbereich wird neugestaltet. Durch die Hinzunahme der Räumlichkeiten des ehemaligen Apartments Top 6 werden die bestehende Betriebsküche und der Gastraum erweitert und eine nach Geschlechtern getrennte WC-Anlage für die Gäste (Damen-WC: 1 Sitzzelle; Herren-WC: 1 Pissstand, 1 Sitzzelle) wird errichtet. Nach den Änderungen weist der bestehende Gastraum mit Schankbereich 16 Verabreichungsplätze und im erweiterten Gastraum werden 26 Verabreichungsplätze eingerichtet.

Die Freiterrasse wird nunmehr an der Südseite eingerichtet. Die Freiterrasse wird 8 Verabreichungsplätze aufweisen. Auf der Freiterrasse soll in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr Hintergrundmusik dargeboten werden. Die Betriebszeit der Freiterrasse ist von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr vorgesehen.

Die nach Geschlechtern getrennte WC-Anlage für die Arbeitnehmer wird nunmehr im Untergeschoß eingerichtet. Diese umfasst im Damen-WC eine Sitzzelle und im Herren-WC eine Sitzzelle und einen Pissstand. Weiters ist im Untergeschoß ein Lagerraum für die Schankgase vorgesehen. Die Lüftungstechnik wird in einem eigenen Raum im 2. Obergeschoß untergebracht.

Der Restaurantbetrieb weist nach den Änderungen im Gesamten **50 Verabreichungsplätze** auf.

Im Einzelnen wird auf die zur Genehmigung eingereichten Projektunterlagen verwiesen.

Da dieses Projekt die Voraussetzungen gemäß **§ 359 b Abs. 1 und 2 GewO 1994 in Verbindung mit § 1 Ziffer 1 der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten BGBl. Nr. 850/94, in der Fassung BGBl. II Nr. 19/1999**, erfüllt, hat die Gewerbebehörde die Angelegenheit im so genannten vereinfachten Verfahren (ohne mündliche Verhandlung mit den Nachbarn des Betriebes) zu erledigen.

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck, Referat Gewerbe & Grundverkehr, zur Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn bis längstens **13.05.2024** von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Absatz 2 GewO 1994) bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüberhinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Ergeht an:

1. die **Gemeinde Ladis** mit dem Ersuchen, folgende Veranlassungen zu treffen:

- A) Anschlag der Bekanntgabe an der **Amtstafel der Gemeinde** (§ 356 GewO 1994 iVm. § 41 AVG).
- B) Anschlag der Bekanntgabe auf dem **Betriebsgrundstück** und in den der Betriebsanlage **unmittelbar benachbarten Häusern** (1. Nachbarschaftsring).
Die Eigentümer der betreffenden Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Anstelle des Anschlags kann diese Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen (§ 356 Abs. 1 GewO 1994).
- C) Die mit dem Anschlage- und Abnahmevermerk versehene Bekanntgabe, der Zustellnachweis über die persönliche Verständigung der Nachbarn sowie eine Liste jener Häuser, in denen die Bekanntgabe angeschlagen wurde, mögen im Postwege an die Bezirkshauptmannschaft Landeck übermittelt werden.
- D) **Verständigung** des zuständigen Abwasserverbandes (Kanalisationsunternehmen) durch Übermittlung einer Kundmachung.

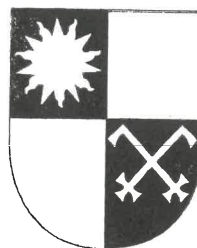
2. Verlautbarung der Bekanntgabe auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Landeck (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-landeck/>)

Für den Bezirkshauptmann

Karin Grünauer

An der Amtstafel der Gemeinde Ladis

angeschlagen am: 02.05.2024
abzunehmen am: 14.05.2024
abgenommen am:



**GEMEINDE
LADIS**
6532 LADIS / TIROL
Dorfstraße 8
☎ +43 (0)5472 6612
✉ +43 (0)5472 6612-4
gemeinde@ladis.gv.at
www.ladis.gv.at

Das gegenständliche Schriftstück wird im angeführten Zeitraum zusätzlich auch auf elektronischem Weg über die „Digitale Amtstafel“ der Homepage der Gemeinde Ladis unter www.ladis.gv.at verlautbart/veröffentlicht.